

0306/2005

An die  
Vorstände der  
Lebensversicherungsunternehmen  
  
Vorstände der Pensionsfonds  
  
Vorstände der Pensionskassen  
  
Mitglieder und Gäste des Ausschusses für  
Steuerfragen der Lebensversicherung/Pensionsfonds

**Az**  
St/3\_2\_10\_1\_2b\_02

**Diktatzeichen**  
Dem/sch

**Durchwahl**  
-5242

**Datum**  
25.02.2005

**Steuerliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen, Versorgungs-  
bezügen und Rentenleistungen nach dem Alterseinkünftegesetz  
hier: BMF-Schreiben vom 24.02.2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie das heute vom Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlichte Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen, Versorgungsbezügen und Rentenleistungen nach dem Alterseinkünftegesetz. Neben den bereits veröffentlichten BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der privaten und betrieblichen Altersversorgung (vgl. GDV-Rs. 2032/2004 vom 19.11.2004 sowie GDV-Rs. 2046/2004 vom 22.11.2004) und zu einigen Zweifelsfragen zur steuerlichen Behandlung der kapitalbildenden Lebensversicherung (vgl. GDV-Rs. 2070/2004 vom 29.11.2004) liegt nunmehr die dritte Verwaltungsanweisung zum Alterseinkünftegesetz vor.

Aus der Sicht der Versicherungswirtschaft sind dabei die Aussagen zur steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen (u. a. Basisrente), sonstigen Vorsorgeaufwendungen (u. a. Risikoversicherungen) und deren steuerliche Behandlung in der Leistungsphase von besonderem Interesse. Im Hinblick auf einige neue Regelungen bitten wir die bisher verwendeten Vertragsbedingungen auf Änderungsbedarf hin zu überprüfen.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Regelungen insbesondere unter Berücksichtigung der sich gegenüber dem Entwurf des BMF-Schreibens (vgl. GDV-Rs. 2133/2004 vom 9.12.2004) vorgenommenen Änderungen:

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e.V.**

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Tel.: 030 / 20 20 - 50 00  
Fax: 030 / 20 20 - 60 00

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

## **Altersvorsorgeaufwendungen (Basisrente), Rdnrn. 8 - 41:**

Leistungen aus einer Basisrentenversicherung müssen in einer lebenslangen monatlichen Rente bestehen (Rdnr. 9). Renten im steuerlichen Sinne zeichnen sich nach H 167 EStH dadurch aus, dass sie gleich bleiben oder steigen. Hinsichtlich der zulässigen Verwendung von Überschüssen aus der Auszahlungsphase werden wir gesondert an die Finanzverwaltung herantreten. Unser Ziel ist es, dass im Rahmen der Basisrente auch die sog. konstante Überschussrente zugelassen wird. Wir hoffen auf eine kurzfristige Antwort des BMF.

Rdnr. 9 stellt wie in unserer Eingabe vorgeschlagen klar, dass Rentenleistungen aus der ergänzenden Absicherung biometrischer Risiken (Invalidität, Hinterbliebene) zeitlich begrenzt werden können und nicht lebenslang erfolgen müssen. Ferner wird die Vereinbarung einer Beitragsfreistellung im Falle der Berufsunfähigkeit und der verminderten Erwerbsfähigkeit ausdrücklich zugelassen.

Um missbräuchliche Vertragsgestaltungen zu verhindern, sieht Rdnr. 10 vor, dass die nachträgliche Abänderung der in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG aufgeführten Kriterien einer Basisrente (nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar) vertraglich ausgeschlossen werden muss.

Beiträge zur ergänzenden Absicherung des Eintritts der Invalidität bzw. von Hinterbliebenen sind dann im Rahmen des Höchstbetrages zur Basisrente abzugsfähig, wenn mehr als 50% der Beiträge auf die eigene Altersversorgung entfallen. Andernfalls sind die Beiträge, die der ergänzenden Absicherung biometrischer Risiken dienen, nur als sonstige Vorsorgeaufwendungen (Höchstbetrag: 1.500 Euro bzw. 2.400 Euro) abzugsfähig (Rdnr. 11). Ferner wird in Rdnr. 12 klargestellt, dass eine zulässige (ergänzende) Hinterbliebenenabsicherung auch dann vorliegt, wenn das zum Todeszeitpunkt vorhandene (Rest)Kapital als Rente an den zulässigen Hinterbliebenenkreis ausgezahlt wird.

Nach Rdnr. 13 ist die Zahlung von Waisenrenten als Form der ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung zulässig, wenn es sich bei den Rentempfänger um ein Kind im Sinne des § 32 EStG handelt. Auf die tatsächliche Gewährung von Kindergeld oder eines Freibetrages kommt es nicht an. Bei Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Zahlung einer Rente auch dann zulässig, wenn das Kind eigene (weitere) Einkünfte erzielt. Ein entsprechendes Kind muss während der Rentenbezugszeit lediglich die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG erfüllen (z. B. Berufsausbildung, Studium). Außerdem wird festgestellt, dass bei Ehegatten, die im Rahmen eines Basisrentenvertrages eine lebenslange Leibrente bis zum Tode des Letztversterbenden vereinbaren, insgesamt eine Altersversorgung vorliegt und es sich nicht etwa um eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung handelt (Rdnr. 14). Auf eine Beitragsgewichtung in der oben beschriebenen Art kommt es in diesen Fällen daher nicht an.

Die Vereinbarung von nachschüssigen Rentenleistungen wird nach Rdnr. 15 ausdrücklich zugelassen. Die letzte Rentenzahlung an den Erben steht insoweit dem Kriterium der Vererblichkeit nicht entgegen. Ferner kann nach Rdnr. 15 i. V. m. Rdnr. 94 die Übertragung von Ansprüchen aus einem begünstigten Basisrentenvertrag auf einen begünstigten Vertrag bei einem anderen Unternehmen vereinbart werden und steuernneutral erfolgen. Eine derartige Regelung muss jedoch nicht zwingend vorgesehen werden.

Entsprechend unserer Eingabe darf zudem vorgesehen werden, dass Kleinbetragsrenten aus Basisrentenversicherungen abgefunden und damit kapitalisiert werden. Eine Kleinbetragsrente bestimmt sich nach § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG bzw. § 3 BetrAVG und liegt im Jahre 2005 vor, wenn die monatliche Rente nicht mehr als 24,15 Euro beträgt (Rdnrn. 15 und 17).

#### **Sonstige Vorsorgeaufwendungen, Rdnrn. 42 - 52:**

Nach Rdnr. 42 sind Beitragsbestandteile von nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen kapitalbildenden Lebensversicherungen, die nicht bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags in Abzug gebracht werden dürfen, als sonstige Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Höchstbetrages von 1.500 Euro bzw. 2.400 Euro abzugsfähig (z. B. Beiträge zu Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen, vgl. auch GDV-Rs. 2070/2004 vom 29.11.2004).

Beiträge zu Unfallversicherungen sind grundsätzlich als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Beiträge zu Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung sind hingegen vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen, da deren Beiträge insgesamt bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in Abzug gebracht werden können (vgl. auch GDV-Rs. 2070/2004 vom 29.11.2004).

Beiträge zur Basisrentenversicherung können im Rahmen der Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG dem Grunde nach berücksichtigt werden (vgl. Beispiel zu Rdnr. 52). Sie können sich damit auch dann steuermindernd auswirken, wenn sie dazu beitragen, den bisher geltenden Höchstbetrag auszuschöpfen und dieser insgesamt höher ist als der neue Höchstbetrag.

#### **Besteuerung von Rentenleistungen, Rdnrn. 80 - 138:**

Rdnrn. 80 und 92 regeln, dass insbesondere bei Basisrenten die sog. Kohortenbesteuerung erfolgt (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG), während übrige Leibrenten grundsätzlich weiterhin der (abgesenkten) Ertragsanteilbesteuerung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe Doppelbuchstabe bb EStG) unterliegen. Ferner wird ausdrücklich klargestellt, dass sich die Besteuerung von Leistungen aus der Riester-Rente sowie der steuerlich geförderten betrieblichen Altersversorgung nach § 22 Nr. 5 EStG richtet. Für Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung wird dies in Rdnr. 99 nochmals ausdrücklich und undifferenziert „klargestellt“.

Wird eine Rentenversicherung mit Versicherungsbeginn vor dem 1.1.2005 in eine Versicherung umgewandelt, die die Voraussetzungen der Basisrente (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG) erfüllt, unterliegen die Rentenleistungen insgesamt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil (Rdnr. 93).

Wird eine ursprünglich begünstigte Basisrente nachträglich in eine Versicherung „umgewandelt“, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist nach Rdnr. 94 von einem neuen Vertrag auszugehen. Sofern die auf den Altvertrag entfallende Versicherungsleistung auf den „neuen“ Vertrag angerechnet wird, ist diese im Zeitpunkt der Umwandlung mit dem dann maßgeblichen Besteuerungsanteil zu versteuern. Erfolgt die Umwandlung missbräuchlich, ist ferner der geltend gemachte Sonderausgabenabzug rückgängig zu machen.

Die Übertragung von Ansprüchen aus einem Basisrentenvertrag auf einen neuen Basisrentenvertrag bei einem anderen Unternehmen löst hingegen keine steuerlich nachteiligen Folgen aus (Rdnr. 95).

Mit dem Ertragsanteil zu versteuernde Leibrenten werden in den Rdrrn. 96 und 97 beispielhaft aufgeführt. Entgegen dem Entwurf gehören Zeitrenten hier nicht zu. Als abgekürzte Leibrenten sind bewusst nur Erwerbsminderungs- und Waisenrenten aufgeführt worden. Hierzu verlautete aus dem BMF, dass erhebliche Bedenken gegen Altersrenten in Form von abgekürzten Leibrenten bestünden.

### **Rentenbezugsmitteilungen, Rdrrn. 139 - 162:**

Steuerpflichtige Rentenleistungen unterliegen der Meldepflicht nach § 22a EStG. Nicht steuerbare oder aber steuerfreie Rentenleistungen sind nicht zu melden (Rdnr. 139). Nach dem Gesetzeswortlaut sind meldepflichtige Rentenleistungen grds. erstmals für das Rentenzahlungsjahr 2005 bis zum 31. Mai 2006 zu melden. Da die für diese Meldung erforderliche sog. Identifikationsnummer noch nicht existiert, wird das Bundesamt für Finanzen einen abweichenden, späteren erstmaligen Meldezeitpunkt im Bundessteuerblatt veröffentlichen. Gleichwohl müssen nach Rdnr. 140 die Mitteilungspflichtigen die relevanten Daten (des Jahres 2005 und der Folgejahre) bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen vorhalten.

Der Jahresbetrag der jeweils meldepflichtigen Rente ist nach den Rdrrn. 146 und 147 gesondert nach der jeweiligen Besteuerungsvorschrift auszuweisen. Hierzu gehören auch die steuerpflichtigen Leistungen aus der Riester-Rente sowie der steuerlich geförderten betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nr. 5 EStG). Diese sind ebenfalls gesondert nach der jeweiligen Besteuerungsnorm auszuweisen (§ 22 Nr. 5 Sätze 1 bis 6 EStG). Welche Leistungen u. E. der Mitteilungspflicht unterliegen, können dem GDV-Rs. 2037/2004 vom 25.11.2004 entnommen werden.

Mit weiteren Auslegungsfragen werden sich der Ausschuss für Steuerfragen der Lebensversicherung/Pensionsfonds sowie seine Kommissionen in Kürze beschäftigen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dembski unter der o. g. Durchwahl zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Bost)

(Wagner)

Anlage